



**Partner der kleinen und mittleren Unternehmen.**

An das Bundesministerium für Finanzen  
z.H.: Mag. Christoph Schlager  
BMF - Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
e-Recht@bmf.gv.at  
christoph.schlager@bmf.gv.at

Kopie ergeht an:  
Präsidium des Nationalrates:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. Januar 2014

Ihre Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann / Karin Seim  
SWV NÖ, Niederösterreich-Ring 1a, 3100 St. Pölten  
Tel.: +43(0)2742/2255- 456; Fax: +43(0)2742/2255-450

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsengesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz sowie das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden sollen und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben werden soll (GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014)

Sehr geehrter Herr Mag. Christoph Schlager!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Ministerialentwurf betreffend ein Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Niederösterreich als politische Interessensvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen sowie Einpersonenernehmen, sind die Auswirkungen auf diese Unternehmen von zentraler Bedeutung. Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Niederösterreich ist die Stimme der Selbstständigen und will eine effiziente Interessensvertretung für alle Selbstständigen sein.

Wesentliches Thema des vorliegenden Entwurfes sind für uns dabei die Auswirkungen auf ihre Eigenkapitalbildung. Wir hinterfragen daher kritisch den geplanten Entfall der

**Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Niederösterreich**

• 3100 St. Pölten, Niederösterreich-Ring 1a • Tel. +43 2742 2255-444 • Fax +43 2742 2255-450  
• ZVR-Zahl: 844560504 • eMail: noe@wirtschaftsverband.at • web: www.wirtschaftsnoe.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Die Struktur der niederösterreichischen Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren vollkommen gewandelt. Niederösterreich hat mit weit über 50.000 Ein-Personen-Unternehmen einen EPU-Anteil von über 60 %. Ihnen und den Unternehmen mit nur wenigen Mitarbeitern gilt unsere Hauptsorge. Sie sind der größte Jobmotor in unserem Land und wir als Sozialdemokraten wollen sie auch dabei unterstützen und fördern.

Wir beschränken uns daher in unserer Stellungnahme auf jene Teile der geplanten Novelle, die sich direkt auf diese wichtige Gruppe auswirken können.

Konkret erscheinen uns folgende Punkte verbesserungswürdig:

- *Zu der Maßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung im EStG 1988 und im KStG 1988:* Die geplanten Einschränkungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung sind aus unserer Sicht insoweit akzeptabel, als damit ein Schritt zur Beseitigung einer Ungerechtigkeit, die internationalen Konzernen entgegenkommt und zu Lasten von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen geht, gesetzt wird.
- *Zu Artikel 1 Z 4 und Z 11 lit. c (§ 10 und § 124b Z 252 EStG 1988):* Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag stellt nicht nur eine Investitionsbegünstigung dar und verfolgt die Zielsetzung, die Nachfrage nach Investitionsgütern anzuregen und so die Wirtschaft zu stimulieren. In Zukunft soll die Begünstigung des § 10 EStG 1988 ausschließlich auf den Erwerb körperlicher Wirtschaftsgüter ausgerichtet werden. Das damit angestrebte Ziel, mehr in die Realwirtschaft zu investieren, ist zwar grundsätzlich positiv, Ziel der Einführung dieser Bestimmung war aber unter anderem auch eine Steuererleichterung für Unternehmer, ähnlich dem 13. und 14. Monatsgehalt für Arbeitnehmer, zu schaffen. Für wirtschaftlich erfolgreiche Einpersonenernehmen und Kleinstunternehmen bedeutet die Umsetzung des vorliegenden Vorschlages eine Erhöhung ihrer Steuerlast und somit eine massive und reale Kürzung ihrer Einkünfte, weil sie oft nur schwer in körperliche Wirtschaftsgüter ausweichen können. Ein weiteres Ziel der Einführung dieser Bestimmung war die Erhöhung der Eigenkapitalquote von Unternehmen. Durch den Entfall dieser Möglichkeit wird diese Stärkung des Eigenkapitals der Unternehmen zurückgehen, was gleichzeitig auch die Aufnahme von Krediten für notwendige Investitionen erschweren und die ohnehin kaum wachsende Wirtschaft nicht anregen wird.

Um den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen zu können, muss derzeit in Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden, investiert werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, wie z.B. Anleihen, Anleihefonds, Bundesschatzscheine oder bestimmte Investmentfonds, welche in einem florierenden Wirtschaftskreislauf eine nicht unerhebliche Rolle spielen und eine stimulierende Wirkung auf die Wirtschaft ausüben können. Darüber hinaus müssen Investmentfonds, die zu den wichtigsten Abnehmern von Staatsanleihen zählen, den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes entsprechen. Das Argument der "nicht beabsichtigten Begünstigung spekulativer Geschäfte" kann aus unserer Sicht schon allein deshalb nicht für die Streichung des § 10 Abs. 3 Z. 2 EStG herangezogen werden, weil sonst jegliche Investition von Geldern der

Versicherungsnehmer durch Pensionskassen, Vorsorgekassen oder Versicherungen in derartige Wertpapiere ebenfalls in Frage gestellt werden.

- *Zu Z 7 und Z 11 lit. c (§ 67 Abs. 6 und § 124b Z 255 EStG 1988)*: Auch wenn das in den Erläuterungen angeführte Ziel der geplanten Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für „Golden Handshakes“ sowie der steuerlichen Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen für eine längere Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich von uns unterstützt wird, lehnen wir die vorgeschlagene Maßnahme ab, weil diese Kürzung ungeeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Bei der Form der Abfertigung als so genannte „Golden Handshakes“ handelt es sich meist um Mitarbeiter, die den jeweiligen Betrieb zwar verlassen, nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses aber nicht in Pension gehen. Nicht wenige davon beschreiten den Weg in die Selbstständigkeit. Für sie wirkt diese Maßnahme so, als ob sie auch noch durch eine höhere Besteuerung „bestraft“ werden und so ihr Start in die Selbstständigkeit nur erschwert bzw. verhindert wird. Die Streichung der steuerlichen Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen fördert nur das Beharren auf Rechtsstandpunkten und verlängert so unnötig Konflikte.
- *Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)*: Die vorgesehene Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 400 Euro wird von uns positiv bewertet.
- *Zu Artikel 10 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992) und zu Artikel 12 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991)*: Die Novellen im Bereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Normverbrauchsabgabegesetzes bedeuten nicht nur zig Millionen Euro Mehrbelastung für die Autofahrer, sondern auch, dass einer Branche, der es bereits jetzt nicht gut geht, diese Beträge entzogen werden. Eine Vereinfachung der Normverbrauchsabgabe ist zwar grundsätzlich positiv. Wenn die neue Berechnungsformel und die Anhebung des NoVA-Höchstsatzes auf 30 Prozent nur eine massive Erhöhung bedeuten, dann ist diese Vorgangsweis kein Beitrag zur Ökologisierung, sondern zu kritisieren. Dies gilt umso mehr, als gleichzeitig der Umweltbonus abgeschafft werden soll. Für die Branche aber noch problematischer ist die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, weil dies nicht wie bei der Normverbrauchsabgabe eine Einmalbelastung ist, sondern eine dauernde finanzielle Belastung für den einzelnen Autofahrer und gleichzeitig für die Autobranche.
- *Zu Artikel 13 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes) und zu Artikel 14 (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995)*: Die vorgesehene Anhebung der Alkoholsteuer, nicht nur, aber auch für Schaumweine, stellt für die betroffenen Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Gastronomie zwar nur einen Durchlaufposten, aber auch einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Außerdem besteht die Befürchtung, dass es dadurch zu Umsatzeinbußen, die nicht durch andere Getränke ausgeglichen werden, kommt. Die gesundheitspolitischen Erwägungen sind zwar grundsätzlich positiv, dürfen aber nicht zu wirtschaftlichen Benachteiligungen führen, sodass wir ersuchen, diese geplanten Bestimmungen nochmals zu evaluieren.

- *Zu Artikel 16 (Änderung des Glücksspielgesetzes):* Mit der Neuregelung wird das Wort „Poker“ wieder in die beispielhafte Aufzählung von Glücksspielen aufgenommen. Zu hinterfragen ist aber, ob damit alle Arten von Poker oder nur bestimmte gemeint sind, und wenn nur bestimmte – was grundsätzlich zwar nicht nach der Wortinterpretation, sondern nach der Praxis anzunehmen ist - welche jetzt dem Glücksspielgesetz unterliegen sollen? Zu bedenken ist zunächst, dass in den derzeit bestehenden 15 allgemeinen Spielbanken Pokerspiele – wie bisher schon - bereits bankmäßig ohne Limit betrieben und durch Bankhalter gespielt werden können, obwohl Poker derzeit nicht dem Glücksspielgesetz unterliegt. Künftig sollen demgegenüber nur 3 Konzessionen für Spielbanken ohne Bankhalter und offenbar auch ohne Limit an Stelle der bisher bestehenden 30 frei gewerblichen Pokerspielsalons treten. Darin liegt eine Ungleichbehandlung der bestehenden Gewerbebetriebe und der künftigen Pokerspielbanken und eine Privilegierung der bestehenden 15 allgemeinen Spielbanken. Problematisch ist auch, dass den bestehenden 30 frei gewerblichen Unternehmen, die für ihren Betrieb eine der 3 Konzessionen gemäß der neuen Regelung beantragen können und wollen, eine für die bestehenden gewerblichen Dienstleistungsunternehmen unüberwindliche Hürde von 5 Millionen Einstiegskapital entgegengestellt wird. Eine wirtschaftlich wünschenswerte Überführung bestehender Unternehmen in das neue System erscheint daher äußerst unwahrscheinlich.
- *Zu Artikel 24 (Änderungen des GmbH-Gesetzes):* So sehr man auch darüber diskutieren mag, ob die Einführung der GmbH light wirklich so viele Vorteile gebracht hat, so zeigt es doch von wenig Nachhaltigkeit in der Wirtschaftspolitik, wenn gerade ein halbes Jahr nach Einführung einer neuen GmbH diese Maßnahme praktisch rückgängig gemacht wird.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Niederösterreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Mann  
Geschäftsführer des SWV NÖ



KommR Dir. Günter Ernst  
Präsident des SWV NÖ